

Systematikers zum Erbsündenthema dient dem Versuch, die in dieser Frage aufgewühlten Wogen ein wenig zu glätten und der Diskussion ein Element nüchterner Besinnung zuzuführen. Der Alttestamentler R. Schmid stellt die Erzählung vom Paradies und Sündenfall (Gn 2 f.) in den größeren text- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang und vermag daraufhin als theologische Aussagen die folgenden herauszuarbeiten: die gute Schöpfung Gottes, der Garten als »zusätzliche Gabe Gottes« und als Ausdruck eines vollendeten Glücks, die Übertretung des göttlichen Gebotes als wirkliches Geschehnis der Menschheitsgeschichte mit der Folge einer Disharmonisierung des menschlichen Gottverhältnisses wie des Verhältnisses zur Schöpfung. Zwar spricht der Genesistext nicht von einer Weitergabe der Sünde, obgleich die Teilnahme an den Folgen der Paradiesessünde in Gn 3 vorausgesetzt wird. Die weiterhin getroffene Feststellung, daß die alttestamentlichen Schriften die Sündhaftigkeit der Menschheit stets als persönliche Sünde auffassen, scheint nicht ganz in Übereinstimmung zu stehen mit dem über die Solidarität in Fluch und Segen Gesagten. Dem Endergebnis, wonach das Alte Testament keine »Erbsündenlehre« kenne, ist nicht zu widersprechen. Trotzdem läßt Schmid's Darstellung erkennen, daß die Elemente zur Entwicklung einer solchen Lehre im Alten Testament nicht gänzlich fehlen.

Die umfangreichste Bearbeitung erfährt der Befund des Neuen Testaments durch E. Ruckstuhl, der sachgemäß dem locus classicus der dogmatischen Erbsündenlehre Röm 5, 12-21 die größte Aufmerksamkeit widmet. Der Verfasser fällt (in Auseinandersetzung mit E. Brandenburger) eine Vorentscheidung hinsichtlich der Deutung des Textes schon bei der Interpretation der VV 12-14. Hier geht er von der heute oft vertretenen Auffassung ab, daß Paulus nur die persönlichen Tatsünden als Ursache für die Herrschaft des Todes und die Verurteilung der Vielen herausstellen wolle. Dieser Auffassung hält Ruckstuhl die Frage entgegen, ob nach dem langen Abschnitt Röm 1,18-3,20 eine nochmalige Begründung für die Allgemeinheit der persönlichen Sünden als sinnvoll angesehen werden könne. Er weist aber auch nach, daß bei solcher Interpretation die »Adamsseite« des Vergleiches gar nicht ernst genommen sei und die Adam-Christus-Parallele ihre Stringenz einbüße. Dieses vom Verfasser kritisierte Ungenügen zeigt sich noch deutlicher, wenn man die genannten Anfangsverse in den Zusammenhang mit den Aussagen der VV 15-19 stellt. Die Art und Weise wie Paulus hier »mit hartnäckiger Ausdauer und schlichter Wucht« nur die Ursächlichkeit Adams und die Verantwortlichkeit seiner Übertretung für den Tod und die Verurteilung der Vielen einhämmert, macht es nach Ruckstuhl unmöglich, »diesen klaren und durchsich-

Schmid, Rudolf - Ruckstuhl, Eugen - Vorgrimler, Herbert, *Unheilslast und Erbschuld der Menschheit*. Das Problem der Erbsünde. Luzern-München, Rex-Verlag, 1969. Kl.-8°, 144 S. - Preis nicht mitgeteilt.

Diese gemeinsame Veröffentlichung eines Alttestamentlers, eines Neutestamentlers und eines

tigen Feststellungen mit dem Hinweis auf die Tatsünden der Menschen auszuweichen«. Das überragende Ziel der paulinischen Gedankenführung wird mit Recht im Vers 19 erreicht gesehen, wo das entscheidende Verb »kathistanai« nicht mit »werden« oder »gemacht werden« übersetzt werden kann, sondern mit »einsetzen« (in den Stand der Sünder). Ruckstuhl steht nicht an zu erklären, daß hier »etwas Unerhörtes ausgesprochen« sei, was so in der Offenbarungsgeschichte noch nie ausgesprochen wurde: daß nämlich der Mensch »Sünder« ist ohne persönliches Verschulden und vorhergehende freie Entscheidung. Diese in sich auf vielfältige Weise begründete und nach allen Seiten abgesicherte Interpretation Ruckstuhls zeigt, wie es um die heute vielfach vorgetragene Meinung bestellt ist, wonach Paulus als Jude über die Sünde in der Menschheit nicht mehr gewußt und ausgesagt haben könne, als das Judentum selbst.

Trotzdem zieht der Verfasser aus all dem nicht den Schluß, daß Paulus eine Erbsündenlehre vertrete, vor allem, wenn man sie mit einem biologischen Wesensmoment verbindet. Aber das tut die heutige Glaubenslehre nicht mehr, ohne dabei den Sinn des Dogmas zu verfälschen, wie H. Vorgrimler im letzten Beitrag dieses Bandes nachweist. Es ist heute beinahe wohlthuend, einmal einen modernen Theologen zu hören, der, ohne jede Präntention des Ankommen-Wollens nur schlicht sagen möchte, was der Sinn des Dogmas ist und »was die Kirche nicht aufgeben kann und darf«. Dazu gehört der Anfang der Menschheit in ihrer Einheit (die nicht auf eine von einem einzelnen ausgehende biologische Einheit eingeengt werden muß), ferner die Schuldlosigkeit dieses Anfangs, die Sünde der ersten Menschheit und der daraus resultierende Verlust der der ganzen Menschheit angebotenen Gnade, die die Menschen nach dem Fall nicht mehr als »Kinder Adams« erhalten können, sondern nur noch wegen Christus. Für die nüchterne Beurteilung der Problematik um den Begriff der »Erbsünde« zeugt der Satz: »Nichts steht im Wege, daß man für »Erbsünde« ein besseres Wort sucht. Nur bietet sich bis heute kein besseres an«. Die Erklärung des Geheimnisses der »Erbsünde« weist in die Richtung der Annahme, daß es sich hier um ein Moment an der Wirklichkeit der Gnade handelt. Deshalb wird auch der Gedanke stark herausgearbeitet, daß die in Jesus Christus erfolgte objektive Erlösung (auch im voraus zu Glaube und Sakrament) nicht weniger wirksam sei als die »Erbsünde«. Hier mag sich allerdings die Frage einstellen, ob die Parallelität und Äquivalenz eine so vollständige ist, wie der Verfasser nahelegt.

Die Überlegungen dieser Gemeinschaftsarbeit tragen dazu bei, den Blick für den bleibenden Sinn des Erbsündendogmas zu schärfen. Das Ganze hätte vielleicht noch gewonnen, wenn in

den Zusammenhang auch ein Beitrag eines Patrologen oder Dogmenhistorikers aufgenommen worden wäre, der zur Legitimität der Entwicklung von der Schrift bis Augustinus Stellung genommen hätte; denn wie so oft entscheidet sich in der Stellungnahme zur nachapostolischen Tradition die Wertung des Dogmas.

München

Leo Schefczyk